

Auszug aus den Kleinratsprotokollen 1803 – 1827, Staatsarchiv Solothurn

9. Jenner 1804, Seiten 28 und 29

Es treten vor Rath Namens der Gemeinde Welschenrohr Anton Roth und Georg Allemann und lassen vortragen, wie dass sie zwar mit einem Vorschreiben vom 24. Xber versehen seyen, in welchem aber ihr Begehr nicht des eigentlichen enthalten, welches dahin gehe, ungefähr 50 bis 60 Klafter Holz aus dem Balmbach Graben verkaufen zu dürfen, um aus dem Erlös ihre baufällige Kirche reparieren zu können.

Der Finanz Rath berichtet mit Gutachten vom 20. Xber dass die Gemeinde Welschenrohr und auch die Gemeinde Herbetswyl schon früher dieses Holz in Anbetracht sie bey Einfall der Franken übel hergenommen worden seyen zu deweng ihrer Gemeinde Schulden anverlangt hätten. Er meint dass diesmals eröffnete Begehr nicht zu entsprechen seye, wo sonst die Gemeinde Herbetswyl mehr als jene von Welschenrohr zu empfehlen wäre.

Der Kleine Rath giebt dem Bauamt eine Suptation aufnehmen zu lassen, was die Reparation des Chors in besondern und dem auf der Kirche kosten könnte und selbe seiner Zeit vorlegen, samt dem Bericht, wie viel Holz zu dieser Reparation vonnöthen seye.

Dieses Holz soll alsdann von dem Forstamt in dem Balmbachgraben angewiesen werden.

Unter dessen wird das Forstamt nachsehen lassen, wie viel Klafter Holz in besagtem Balmbachgraben fällbar seyen, damit es zur gleichen Zeit mit dem Bericht des Bauamts hierüber das erfundene dem Kleinen Rath vorlegen könne.

Sign. Glutz und von Roll

20.ten Merz, Seiten 391 und 392

An Oberamts von Ballstahl

Auf abermaligen Vorstand von Ausführenden der Gemeinde Welschenrohr dem Anton Roth, und Joh. Allemann, nach vor..... Gutachten des Forstamts vom 13.ten Hornung und Verhörung einer Ralation des Bauamts hat der Kleine Rath beschlossen: das Forstamt seye bevollmächtigt, das im Balmbach Graben unschärlich gefällt werden könnende Holz an den Meistbietenden zum verscheiten zu überlassen. Aus dem diesartigen Erlös solle vorerst die Reparierung des Chors im Pfarrhofes zu Welschenrohr bestritten, der Überrest aber unter die Gemeinden Herbetswyl und Welschenrohr so vertheilt werden, dass die ersten 2/3 die andern aber 1/3 davon erhält. Das zum Bau der Pfarrkirche von Welschenrohr nötige Holz wird das Forstamt anderswo als im Balmbach Graben der Gemeinde am unschädlichen anweisen können.

Sign. Von Roll und Glutz